Schriftlicher Bericht

7UM

Entwurf eines Gesetzes zum Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4237

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 16/4593

Berichterstatterin: Abg. Regina Seeringer (CDU)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/4593, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Dieser Empfehlung haben die Vertreter der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt, während die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und DIE LINKE dagegen gestimmt haben. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat im Rahmen seiner Mitberatung einstimmig beschlossen, von einer abweichenden Stellungnahme abzusehen.

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ("elektronische Fußfessel") ist im federführenden Ausschuss nicht in Zweifel gezogen worden. Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE begründete die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass Artikel 4 des Staatsvertrages eine Formulierung enthalte, die nicht hinreichend sicherstelle, dass Erweiterungen der Zuständigkeit der Gemeinsamen Überwachungsstelle nur im Wege weiterer Staatsverträge vereinbart werden könnten. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion begründeten die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass die mit dem Staatsvertrag verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten nicht vollständig geklärt seien. Es bestehe kein Zeitdruck, sodass diese Schwierigkeiten zunächst ausgeräumt werden sollten. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die rechtlichen Unklarheiten auch noch durch nachträgliche Änderungen des Staatsvertrages beseitigt werden könnten.

Die von den Oppositionsfraktionen im federführenden Ausschuss beantragte Durchführung einer Anhörung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Ausschuss erörterte die in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Staatsvertrages enthaltene Aufgabenübertragung. Diese Regelung wiederholt die schon aus Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages zu entnehmende Übertragung der allgemeinen Ermittlungsbefugnis der Aufsichtsstelle (§ 463 a Abs. 1 Satz 1 StPO) auf die Gemeinsame Überwachungsstelle. Der in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Staatsvertrages enthaltene Verweis auf § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 der Strafprozessordnung (StPO) ist insoweit missverständlich; eine Überschreitung der engen Verwendungsbeschränkungen für die erhobenen Aufenthaltsdaten (§ 463 a Abs. 4 StPO) ist damit nicht verbunden.

Der Ausschuss hat auch die Löschung der von der Gemeinsamen Überwachungsstelle erhobenen Daten erörtert. Der Staatsvertrag enthält dazu keine ausdrücklichen Regelungen. Das Justizministerium hat dazu mitgeteilt, dass die erhobenen Daten den strafprozessualen Regelungen unterfallen sollen, d. h. für die Aufenthaltsdaten soll § 463 a Abs. 4 Satz 5 StPO gelten und für die sonstigen erhobenen Daten § 489 StPO. Dem entspricht, dass Artikel 3 Abs. 5 des Staatsvertrages "im Übrigen" auf das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) verweist und dass § 3 Abs. 3 HDSG bestimmt, dass spezielle Datenschutzregelungen (wie die der Strafprozessordnung) dem Hessischen Datenschutzgesetz vorgehen.

Im Ausschuss wurde auch Artikel 4 des Staatsvertrages erörtert, der die Möglichkeit enthält, durch gesonderte Vereinbarung des Landes mit dem Land Hessen weitere Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthalts von Personen zu übertragen. Ob davon durch (weiteren) Staatsvertrag oder durch Verwaltungsabkommen Gebrauch gemacht werden kann, soll im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln zu bestimmen sein. Soweit Hoheitsrechte auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden, dürfte wegen des Vorbehalts des Gesetzes ein Staatsvertrag erforderlich sein. Der Vertreter des Justizministeriums teilte dazu in der Ausschussberatung mit, dass die Landesregierung die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder nicht beabsichtige.